



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Betriebsausschusses "Abwasserbeseitigung" und des Ausschusses für den Bauhof** am Donnerstag, dem 21.11.2013, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Jahresabschluss 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung -
Prüfbericht der Fa. Weber & Thönes | FB I/2084/2013 |
| 2 | Vorschlag zur Benennung des Wirtschaftsprüfers für den
Jahresabschluss 2013 | FB I/2085/2013 |
| 3 | Vergabe von Ingenieurleistungen | FB III/2103/2013 |
| 4 | Vergabe von Arbeiten | FB III/2099/2013 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |

<u>Achtung</u> öffentliche Sitzung beginnt ca. 17:30 Uhr

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Betriebes Ab-
wasserbeseitigung | FB I/2086/2013 |
| 2 | Verteilung des Jahresüberschusses 2012 des Betriebes Ab-
wasserbeseitigung | FB I/2087/2013 |
| 3 | Leistungspreise Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen | FB III/2097/2013 |
| 4 | Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-
wässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen | FB III/2106/2013 |
| 5 | 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt
Hückeswagen | FB III/2105/2013 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Manfred Hücker

Manfred Hücker

Gesehen:

Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Betriebsausschusses "Abwasserbeseitigung" und des Ausschusses für den Bauhof zur
Sitzung am 21.11.2013
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Hücker, Manfred	CDU
-----------------	-----

Mitglieder

Becker, Jürgen	SPD
Busch, Annegret	CDU
Fischer, Rolf	SPD
Meine, Martin	SPD
Päper, Cornelia	CDU
Rüter, Manfred	CDU
Struck-Münnekehoff, Andrea	B 90/Grüne
Wagner, Hans-Peter	FDP
Winkelmann, Andreas	CDU
Wolter, Michael	UWG

Beratende Mitglieder

Schäfer, Erika	FaB
----------------	-----

von der Verwaltung

Heymann, Stefanie
Kießling, Frank
Potthoff, Christian
Schröder, Andreas

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Christian Potthoff



Vorlage

Datum: 25.10.2013
Vorlage FB I/2086/2013

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: <u>Für den Betriebsausschuss:</u> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 697.120,78 € abschließt, zu beschließen. Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung. <u>Für den Rat:</u> Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 697.120,78 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	21.11.2013	öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Auf die Beratungen und den Prüfungsbericht der Fa. Weber und Thönes im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Christian Potthoff

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Christian Potthoff



Vorlage

Datum: 25.10.2013
Vorlage FB I/2087/2013

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung in Höhe von 697.120,78 € an den allgemeinen Haushalt abzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	21.11.2013	öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht 2012 sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates am 04.09.2007 soll der Jahresüberschuss – wie bereits im Vorjahr – in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit für die kommenden Haushaltsjahre zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Christian Potthoff

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 31.10.2013
Vorlage FB III/2097/2013

TOP	Betreff Leistungspreise Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	21.11.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Vor Zusammenlegung der beiden Bauhöfe gab es in Wipperfürth für alle erbrachten Leistungen einen Einheitspreis in Höhe von 48 €/Std. Für die Fahrzeuge gab es jeweils einzelne Preise, die nach eingesetzten Stunden berechnet worden sind.

Anders im Bauhof Hückeswagen: Hier waren sehr differenzierte Preise für die jeweiligen Leistungen des Bauhofes vorhanden. LKWs und PKWs wurden nach Kilometern abgerechnet, Nutzfahrzeuge (Bagger, Traktoren etc.) nach Betriebsstunden.

Für die Kalkulation der Preise des neuen Bauhofes wurde im November 2012 eine gemeinsame Arbeitsgruppe beider Städte eingerichtet. In regelmäßigen Treffen wurden im Ergebnis für den gemeinsamen Bauhof nach Leistungen differenzierte Preise erarbeitet. Dabei beinhalten die Preise der einzelnen Bauhofleistungen anteilige Personalkosten nach den geleisteten Stunden für den jeweiligen Bereich. Des Weiteren werden die Kosten für die Geräte, sowie die durch die Werkstatt erbrachten Leistungen (Reparatur, Wartung etc.) an den Geräten, in den Preis integriert. Die Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Gebäude, Telefon, PC, Büromaterial etc.) gehen ebenso anteilig in die jeweiligen Preise ein. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstleistungen. Hier werden die Fixkosten der Geräte/Anbaugeräte direkt verursachungsgerecht der Winterdienstkostenstelle zugerechnet. Der Preis für Sonstige Leistungen (Bsp.: Hüttenaufbau, Transporte, Friedhofsvertretung etc.) enthält keine Geräte und somit auch keine Werkstatteleistungen.

Die Beschaffung von Streusalz wurde neu organisiert. In den alten Bauhöfen erfolgten die Bestellungen nach Order der Bauhöfe über die Tiefbauabteilungen der beiden Städte. Nach Lieferung und Bestätigung seitens der Bauhofleitungen gingen die Rechnungen zur weiteren

Bearbeitung dann an die Kollegen des Tiefbaues. Künftig ordert der gemeinsame Bauhof die notwendigen Mengen direkt und erledigt auch die Rechnungsabwicklung zulasten der Fachämter. Hierfür wurde zwischen den Verwaltungen ein Kostenteilungsschlüssel von 65 % (Hansestadt Wipperfürth) zu 35 % (Schloss-Stadt Hückeswagen) vereinbart, der sich zusammensetzt aus Räumlängen im Winterdienst, Gebietsflächen und historischen Verbräuchen. Der gemeinsame Bauhof kann durch die für Hückeswagen fortbestehende Vertragslage weiter auf die Bestände des Landesdienstes Straßen NRW im Lager Herweg zurückgreifen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Übersicht der Leistungspreise Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen

Preise Bauhof Wipperfürth u. Hückeswagen

Leistung in €/Std.		Preis
Grünflächenunterhaltung		52,00 €
Straßenunterhaltung		51,00 €
Gebäudeunterhaltung		46,60 €
Winterdienst		45,00 €
Straßenreinigung		51,50 €
Abwasser		52,50 €
Friedhöfe		49,00 €
Sonstiges		46,60 €

Erläuterung	
Es werden nach Leistungen differenzierte Preise gebildet. Dabei beinhalten die Preise die Personalkosten der Kolonne anteilig nach den geleisteten Stunden für den jeweiligen Bereich. Des Weiteren werden die Kosten für die Geräte, sowie die durch die Werkstatt erbrachten Leistungen (Reparatur, Wartung etc.) an den Geräten, in den Preis integriert. Die Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Gebäude, Telefon, PC, Büromaterial etc.) gehen ebenso anteilig in die jeweiligen Preise ein. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstleistungen. Hier werden die Fixkosten der Geräte/Anbaugeräte direkt der Winterdienstkostenstelle zugerechnet. Der Preis für Sonstige Leistungen (auch Gebäudeunterhaltung) enthält keine Geräte und somit auch keine Werkstattleistungen.	

Wipperfürth	
Einheitspreis 48 €/Std.	

Hückeswagen	
Verkehr (S)	41,00 €
Verkehr (G)	40,00 €
Gebäudeunterhaltung	37,00 €
Stadtreinigung	34,00 €
Abfallbeseitigung	33,00 €
Winterdienst	34,50 €
Pumpanlagen	41,00 €
Abwasser sonstiges	38,00 €
Grünflächen	37,50 €
interne Leist. (Friedh.)	34,00 €
Müllbehälterservice	34,00 €
sonstige Leistungen	35,50 €
Festpreisabrechnung (Grünflächenkataster) pro m²	0,95 € bis 2,80 €

Fahrzeuge		Preis
Pkw/Pritsche in €/km		0,59 €
Lkw in €/km		1,59 €
Traktoren,Bagger etc. in €/Std.		31,00 €
Anbaugeräte, Anhänger in €/Std.		26,00 €

Erläuterung	
Die Preise beinhalten die Kosten (Unterhaltungskosten, Versicherungen, AfA etc.) der jeweiligen Fahrzeuge, sowie die durch die Werkstatt erbrachten Leistungen (Reparatur, Wartung, etc.).	

Fahrzeuge	
Pkw/Pritsche in €/Std.	20 € - 25 €
Lkw in €/Std.	30,00 €
Walzen in €/Std.	12 € - 25 €
Bagger/Traktoren in €/Std.	30,00 €

Fahrzeuge	
Pkw/Pritsche in €/km	0,95 €
Lkw in €/km	1,60 €
Bagger/Traktoren in €/Std.	30,00 €
Anbaugeräte in €/Std.	27,50 € - 30 €

Ergänzung:
 Mit der Fertigstellung des Grünflächenkatasters für Wipperfürth soll zukünftig auch eine Verrechnung nach m² erfolgen.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 07.11.2013
Vorlage FB III/2106/2013

TOP	Betreff Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die beigefügte Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	21.11.2013	öffentlich
Rat	28.11.2013	öffentlich

Sachverhalt:

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und dem Umweltministerium NRW, hat der Städte- und Gemeindebund eine neue Mustersatzung verfasst, die sich an die aktuell ergangene Rechtsprechung anpasst.

Von Relevanz ist dabei vor allem ein Urteil vom OVG NRW zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen. Grundsätzlich gelten als Schmutzwassermengen die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermengen. Bei der Ermittlung der Höhe der Schmutzwassermengen können jedoch die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen werden. Diese müssen nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sein. Bis zu dem Urteil des OVG NRW vom 3.12.2012 galt, dass eine Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht erfolgte und dieses auch rechtmäßig war, wenn die geltend gemachten Abzugsmengen für Wasser, das nachweisbar nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wurde, unter 15 m³/Jahr lagen.

Die Neuregelung der Satzung stellt außerdem sicher, dass der Nachweis von Wasserschwindmengen grundsätzlich durch Messeinrichtungen und wenn diese im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen zumutbar ist, durch nachprüfbare Unterlagen erfolgen muss, die den Grund und die Höhe der Wasserschwindmengen schlüssig und

nachvollziehbar dokumentieren. Sind die vom Gebührenpflichtigen vorgelegten Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, so muss eine Anerkennung der Wasserschwindmengen nicht erfolgen.

Weiterhin wurden einige Änderungen notwendig, da die Abrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren ab 2014 durch die Stadt und nicht mehr durch die BEW erfolgt.

Die städtische Satzung wurde an die neue Mustersatzung angepasst. Aufgrund der Vielzahl der Korrekturen wurde eine Neufassung und nicht lediglich ein Nachtrag der Satzung vorgenommen. Die Neufassung der Satzung ist der Vorlage als Anlage A 3 beigelegt.

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2014 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,58 €/cbm für 2014

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleininleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleininleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Seit dem Jahr 2010 stabilisiert sich der Frischwasserverbrauch bei durchschnittlich 659.000 Kubikmetern. Für das Jahr 2014 wird kein weiterer Rückgang des Frischwasserverbrauchs erwartet. Deshalb wurde der durchschnittliche Verbrauch der Jahre 2010 – 2012 in Höhe von 659 Tcbm zu Grunde gelegt. Bei der Kubikmeter-Verteilung zwischen Kanalbenutzern und Kanalbenutzern, die Mitglied im Wupperverband sind, musste jedoch aufgrund der Ist-Verbräuche der letzten zwei Jahre nachgebessert werden. In der Kalkulation 2012 und 2013 wurde von einem erhöhten Verbrauchswert ausgegangen, da die Kubikmeter der Mitglieder des Wupperverbands zu den gemeldeten Kubikmetern der BEW addiert wurden. Die Ist-Ergebnisse zeigen jedoch, dass dann zwischen Kalkulation und Abrechnung eine Differenz besteht. In der Gebührenbedarfsberechnung „Schmutzwasser ohne Verbandslasten“ sind alle Kubikmeter inklusive der Kubikmeter von den Mitgliedern des Wupperverbandes anzusetzen. Dagegen sind in der Gebührenbedarfsberechnung „Schmutzwasser nur Verbandslasten“ die Kubikmeter um die Kubikmeter der Mitglieder des Wupperverbandes zu reduzieren. Im Ergebnis reduzieren sich die Kubikmeter Frischwasser für die Gebührenkalkulation 2014.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenaussgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2013	Veränd.'13	Bestand 31.12.2013	Veränd.'14	Bestand 31.12.2014
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben u. Kleineinleiter	360.631 €	-144.240 €	216.391 €	-171.520 €	44.871 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	19.981 €	-7.517 €	12.464 €	-5.360 €	7.104 €
Bestand Niederschlagswasser	349.556 €	-176.500 €	173.056 €	-134.963 €	38.093 €

Durch die vorgegebene 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG ist der Bestand durch die Gebührenkalkulationen 2014 bis 2016 in Anspruch zu nehmen.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2014** sinken gegenüber 2013 von 3.893.400 € auf 3.800.831 € (-92.570 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Einplanung von Personalkosten unter Berücksichtigung einer Steigerung in 2014 von 2,5 %. Bislang wurden die Personalkosten in der Kalkulation um den Anteil für aktivierbaren Eigenleistungen, die als investive Kosten im Anlagevermögen aktiviert werden können, gekürzt. Diese aktivierbaren Eigenleistungen sind in den letzten Jahren nicht mehr entstanden, so dass eine Kürzung der Personalkosten um diesen Anteil in der Kalkulation nicht mehr vorgenommen wird. Die Personalkosten steigen um 24 T€.
523100	Aufwendungen für Unterhaltungen	Der Ansatz wurde um 30 T€ gekürzt, da die zusätzlich Schachtdeckelsanierung aus 2013 abgeschlossen wurde.
525300	Erstattung an Kommunen	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Insgesamt werden 23 T€ mehr verrechnet. Die Abwassergebührenveranlagung wird durch das Personal der Stadt Hückeswagen durchgeführt. Die Personalkosten hierfür in Höhe von 22 T€ werden über den Verwaltungskostenbeitrag erstattet.
528909	Leistungen Bauhof Shared Services	Für den gemeinsamen Bauhof wurden die Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Maschinen neu kalkuliert. Mit den ermittelten Stundensätze und den durchschnittlichen Leistungsstunden aus den Jahren 2010 - 2012 wurden die Kosten des Bauhofes für den Abwasserbetrieb berechnet. Die Bauhofskosten steigen um 7.000 €. Dieser Anstieg der Kosten ist zu relativieren, da die Stundensätze für den Bauhof der Stadt Hückeswagen seit dem Jahr 2009 aufgrund des Shared-Service Projektes nicht mehr angepasst wurden.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 35 T€ sinkt.
529926	Dichtigkeitsprüfung	Das LWG NRW wurde im März geändert. Die Umsetzung erfordert eine Rechtsverordnung, die zurzeit noch nicht erlassen ist. Welche Aufgaben sich über die der "Unterrichtungs- und Beratungspflicht der Grundstückseigentümer" hinaus für die Verwaltung ergeben, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Darum wird der Ansatz ab 2014 um 9 T€ gekürzt.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird ab 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung durchgeführt. Die Kosten sind um 38 T€ zu reduzieren. Es entstehen jedoch weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibung sinkt um 24 T€. Im Wesentlichen liegt das daran, dass einzelne Anlagen in der Anlagengruppe „Technische Anlagen“ nach Ablauf des Jahres 2013 abgeschrieben sind.
	Kalkulatorische Verzinsung	Der Wert des zu verzinsenden Kapitals ist gegenüber der Berechnung von 2013 um 200 T€ gesunken (Saldo

		aus Zugängen und Abschreibungen des Anlagenvermögens). Folgerichtig sinkt die kalkulatorische Verzinsung um rd. 13 T€.
--	--	--

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2014 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2013 festgesetzt EURO/m ³	für 2014 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,69	4,0205	3,75	0,06	1,63
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,69	4,0205	3,75	0,06	1,63
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,81	0,9245	0,82	0,01	1,23
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,24	3,4333	2,33	0,09	4,02
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,00	14,2493	12,50	0,50	4,17

*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um **1,58** EURO/m³ (2013: 1,50 EURO/m³)

- Kleineinleiterabgabe	0,78	1,1588	0,78	0,00	0,00
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	1,98	2,3001	2,00	0,02	1,01
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	14,2267	12,50	0,50	4,17
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,73	1,6870	1,68	-0,05	-2,89
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	14,2389	12,50	0,50	4,17

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2014 FB-I

Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2014 FB-I

Anlage A 3: Neufassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Gebührenbedarfsberechnung 2014

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser ohne Verbandslasten	Kanalbenutzer nur Verbandslasten	Inhaber geschlossener Gruben Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.491.668	920.765	5.469	29.553
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-13.640	-10.930	---	---
Nettokosten [€]	1.478.028	909.835	5.469	29.553
Menge [m ³]	606.711	574.259	2.958	2.074
Nettokosten / Menge [€/m ³]	2,4361	1,5844	1,8489	14,2493
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,2700	0,0000	-1,0987	-1,7406
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m ³]	3,75			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m ³]			2,33	
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m ³]			12,50	

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	26.750	7.341	60.863	8.045
Menge [m ³]	11.630	516	36.078	565
Kosten / Menge [€/m ³]	2,3001	14,2267	1,6870	14,2389
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,3001	-1,7248	0,0000	-1,7345
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m ³]	2,00			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m ³]	12,50			
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m ³]			1,68	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m ³]			12,50	

Kleineinleiterabgabe		
	Kleinleiterabgabe	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	6	
Kosten [€]	2.678	
Menge [m ³]	2.311	
Kosten / Menge [€/m ³]	1,1588	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,3721	
Kleineileiterabgabe [€/m ³]	0,78	

Niederschlagswassergebühr		
	Niederschlags- wasser	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16	
Kosten [€]	1.247.699	
Menge [m ²]	1.349.628	
Kosten / Menge [€/m ²]	0,9245	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,1000	
Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,82	

Konto	Bezeichnung	Kosten 2014 [EUR]	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleineinleiterabgab	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzüge	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
50	Personalaufwendungen	147.470	5.120			5.750		630		11.500	135.970	56,02%	43,98%	76.170	59.800
522100	Aufwendungen für Strom	40.000								0	40.000	100,00%	0,00%	40.000	0
522770	Aufwendungen für Wasser	3.300								0	3.300	100,00%	0,00%	3.300	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	900								0	900	100,00%	0,00%	900	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	170.000								0	170.000	55,28%	44,72%	93.976	76.024
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	35.000								0	35.000	99,02%	0,98%	34.657	343
525200	Erstattung an Land Niederschlagswasserabgabe Kleineinleiterabgabe	7.500 2.500			2.500					0 2.500	7.500 0	0,00% 0,00%	100,00% 0,00%	0 0	7.500 0
525300	Erstattung an Kommunen Kosten GIS Erst. von Verwaltungskostenbeiträgen	0 194.000	270	1.510	140	1.360	370	3.100	410	0 7.160	0 186.840	56,02% 64,94%	43,98% 35,06%	0 121.334	0 65.506
525400	Erstattungen an Zweckverbände Kosten SAP	3.300	5	26	2	23	6	53	7	122	3.178	64,94%	35,06%	2.064	1.114
528909	Leistung Bauhof Shared Services	112.000								0	112.000	55,27%	44,73%	61.902	50.098
529100	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.														
529902	Verschmutzerbeitrag B	215.000								0	215.000	1,75%	98,25%	3.765	211.235
529901	Kooperation Wupperverband	27.500								0	27.500	56,02%	43,98%	15.406	12.095
529920	Kosten für Gutachten etc.	40.000								0	40.000	12,50%	87,50%	5.000	35.000
529921	Kosten der Grubenüberwachung	2.500				2.500				2.500	0	0,00%	0,00%	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	42.000		27.610			6.870		7.520	42.000	0	0,00%	0,00%	0	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	8.500								0	8.500	100,00%	0,00%	8.500	0
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.500								0	1.500	56,02%	43,98%	840	660
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	1.000								0	1.000	56,02%	43,98%	560	440
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.500								0	2.500	54,00%	46,00%	1.350	1.150
529928	Abwasseruntersuchungen	1.500								0	1.500	54,00%	46,00%	810	690
529929	Fernaugeuntersuchungen	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW [SW]	28.000	40	220	20	200	50	450	60	1.040	26.960	100,00%	0,00%	26.960	0
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	2.600	4	20	2	18	5	42	5	96	2.504	64,94%	35,06%	1.626	878
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	200	0	2	0	1	0	3	0	6	194	64,94%	35,06%	126	68
541700	Personalnebenaufwendungen	100	0	1	0	1	0	2	0	4	96	64,94%	35,06%	62	34
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.000								0	3.000	100,00%	0,00%	3.000	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	12.000	17	94	8	84	23	192	25	443	11.557	64,94%	35,06%	7.505	4.052
543100	Büromaterial	200	0	2	0	1	0	3	0	6	194	64,94%	35,06%	126	68
543300	Zeitungen und Fachliteratur	1.000	1	8	1	7	2	16	2	37	963	64,94%	35,06%	625	338
543500	Telefon	4.250	6	33	3	30	8	68	9	157	4.093	64,94%	35,06%	2.658	1.435
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	500	1	4	0	4	1	8	1	19	481	64,94%	35,06%	312	169
544100	Versicherungsbeiträge	340								0	340	100,00%	0,00%	340	0
544120	Unfallversicherung	400	1	3	0	3	1	6	1	15	385	64,94%	35,06%	250	135
544300	Beitr.zu Wirtschafts-. Berufsvertretg.	2.500	4	20	2	18	5	40	5	94	2.406	64,94%	35,06%	1.562	844
570000	Kalkulatorische Abschreibung	850.347								0	850.347	60,02%	39,98%	510.378	339.969
000000	Kalkulatorische Verzinsung	696.424								0	696.424	63,52%	36,48%	442.369	254.054
	Zwischensumme 1	2.709.831	5.469	29.553	2.678	10.000	7.341	4.613	8.045	67.699	2.642.132			1.495.433	1.146.699
529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen														
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	50.000								0	50.000	100,00%	0,00%	50.000	0
	Anteil am Zuflusskontingent	100.000								0	100.000	0,00%	100,00%	0	100.000
	Verschmutzerbeitrag A	1.000								0	1.000	0,00%	100,00%	0	1.000
	Verschmutzerbeitrag D	867.000								0	867.000	100,00%	0,00%	867.000	0
	Fäka-Beitrag	73.000				16.750		56.250		73.000	0	0,00%	0,00%	0	0
	Zwischensumme 2	1.091.000	0	0	0	16.750	0	56.250	0	73.000	1.018.000			917.000	101.000
	Gesamtsumme	3.800.831	5.469	29.553	2.678	26.750	7.341	60.863	8.045	140.699	3.660.132			2.412.433	1.247.699

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2013

gültig ab dem 01.01.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 12.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren bzw. -abgaben, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zu Grunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Absatz 2 und § 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Die Stadt erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Inhaber von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) haben für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes eine Benutzungsgebühr gemäß § 10 der Ausfuhrsatzung zu entrichten.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Die Ausführgebühr bemisst sich nach dem Grubeninhalt (§ 8).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gilt auch der Inhalt von geschlossenen Gruben, Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kläranlagen, der von der Stadt übernommen und entsorgt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermengen (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermengen (§ 4 Absatz 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurück-

gehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Absatz 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten geeigneten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Kann seitens des Gebührenpflichtigen der Mengennachweis nicht erbracht werden, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten geeigneten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).
- (7) Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken / Schwimmteichen verwendet worden ist, ist vom Frischwasserabzug (Wasserschwindmenge) ausgeschlossen. Es ist i.S.v. § 54 Absatz 1 Nummer 1 WHG NRW als Schmutzwasser zu entsorgen.
- (8) Als Übergangsregelung für das Jahr 2014 wird bei landwirtschaftlichen Betrieben oder vergleichbaren Betrieben mit Großviehhaltung auf Antrag die zu Grunde zu legende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt, sofern der über den Wassermesser ermittelte Verbrauch nachweislich auch die zur Viehtränke benötigten Wassermengen beinhaltet. Für die Schätzung wird von einer Jahreswassermenge von 36 cbm je Person ausgegangen. Grundlage ist die zum 31.12.2014. für das Grundstück gemeldete Einwohnerzahl.
- (9) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 3,75 Euro/m³.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von der

Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über öffentliche Straßen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe wird mit dem Ersten des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr i.S.d. Absatz 1 beträgt 0,82 Euro/m².
- (5) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20% und Gründächer) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses von diesen Flächen mit 50% ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökopflaster ist, dass der Grundstückseigentümer die fachgerechte Verlegung sowie die entsprechende Wasserdurchlässigkeit des Pflasters durch Herstellerangaben nachweist.
- (6) Befestigte Flächen, die in Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen entwässern, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Vorgenannte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75% ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen angewandt, die eine Mindestkapazität in Höhe von 2,5 Kubikmeter Fassungsvermögen aufweisen.

- (7) Sind mehrere Reduzierungsmaßstäbe anzuwenden, gilt lediglich der höhere als Abzugswert.

§ 6 Verbandslasten

- (1) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Abwassergebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähige Verbandslast.
- (2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,58 Euro/m³ Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleininleiter / Kleininleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleininleitungen

- (1) Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer (auch Untergrund) einleiten, sind Kleininleiter. Hierzu zählen auch Einleiter, die nur Niederschlagswasser versickern. Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt entrichtet, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser, § 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Die Kleininleiterabgabe wird auf 0,78 Euro/m³ festgesetzt.
- (4) Neben der Kleininleiterabgabe haben die in Absatz 1 genannten Abgabepflichtigen Abwassergebühren nach § 7 KAG NRW (Verbandslasten) sowie nach § 2 (Benutzungsgebühren) zu entrichten. Diese Gebühren werden nach der Menge berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheiten sind der Kubikmeter Abwasser und der Quadratmeter befestigte Fläche, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:
- | | | |
|-------|--|----------------------------|
| (6.1) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 1,68 Euro/m ³ , |
| (6.2) | bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 2,00 Euro/m ³ . |

§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben

- (1) Bei Gebührenpflichtigen mit abflusslosen Gruben wird die Gebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser, § 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,33 Euro/m³ festgesetzt.

§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben sowie Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Bei Gebührenpflichtigen nach § 2 Absatz 3 wird die Gebühr nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (Kubikmeter) berechnet.
- (2) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben.
- Die Gebühr beträgt jeweils 12,50 Euro/m³.
- (3) Die Gebührenpflicht hierfür entsteht abweichend von § 10 mit dem Zeitpunkt der Entleerung.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 10 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 11**Gebühren- bzw. Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,
- des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu geben sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebühren- bzw. Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 12**Fälligkeit der Gebühr bzw. Abgabe / Abschlagszahlungen**

- (1) Die Gebühren und Abgaben werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren bzw. Abgaben nach dieser Satzung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Stadt oder im Auftrag der Stadt durch einen Verwaltungshelfer. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt bzw. der Verwaltungshelfer hierbei der Mitarbeit der Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt kann im laufenden Kalenderjahr auf die Benutzungsgebühr Abschlagszahlungen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben, erheben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem

durchschnittlichen Vorjahresverbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

- (4) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühren bzw. Jahresabgabe in Höhe von ¼ des mit dem jeweiligen Gebührenbescheid festgesetzten Jahresbetrages.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet oder nachgehoben.

§ 13**Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 14**Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteile für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Absatz 9 KAG NRW).

§ 15**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grund-

stück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 16 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche; über die Grenzen des Bebauungsplans hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

ba) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung),

bb) bei Grundstücken, die nicht oder nur mit einer Zuwegung an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zu Grunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Flächen, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, oder wurde bei einem Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, erweitert (Geltungsbereich des Bebauungsplans), so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugekommene Grundstücksfläche bzw. für den von der Nutzungsfest-

setzung erweiterten Grundstücksteil zu zahlen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50,
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75,
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschossezahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen gerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so gilt als anrechenbares Vollgeschoss die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen gerundet werden.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (10) In Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 Baunutzungsverordnung), wird die nach Absatz 2 ermittelte Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Campingplätzen mit festen Stellplätzen	0,5,
2. bei Wochenendhaus- bzw. Ferienhausgebieten und Campingplätzen bei ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,0.

§ 17 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,35 Euro je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65,71 v.H. des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 34,29 v.H. des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser anteilig von b) entsprechend dem Verhältnis des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Niederschlagswassers zu dem auf dem Grundstück zu versickernden Niederschlagswasser. Sofern sich dieses Verhältnis ändert, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grund der geänderten Gegebenheiten.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 18 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrags ist nach Maßgabe des in dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und -satzes zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 15 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 17 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatz 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach

früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen worden oder verjährt ist.

§ 20 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 22 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Absatz 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Leistungen an Private, insbesondere private Pumpstationen, Übergabeschächte oder Druckleitungen, sofern diese durch die Stadt erstellt werden.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

§ 23 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 24**Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 25**Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 26**Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren bzw. Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Beitrags- oder Gebühren- bzw. Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Beiträge, Gebühren bzw. Abgaben sowie der Kostenersatz

- a) auf Antrag ganz oder teilweise verzinslich gestundet werden; werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, kann der Beitrag so lange zinslos gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss,
- b) auf Antrag ermäßigt,

- c) niedergeschlagen oder
- d) auf Antrag erlassen werden.

Alle Anträge sind dem für den Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen, soweit nicht der Betriebsleiter nach der für den Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen maßgeblichen Satzung zur Entscheidung ermächtigt ist.

§ 28**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 29**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 06.11.2013
Vorlage FB III/2105/2013

TOP	Betreff 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 1. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	21.11.2013	öffentlich
Rat	28.11.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz wurden diverse redaktionelle Änderungen in der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen erforderlich.

Von wesentlicher Bedeutung bei den Änderungen ist lediglich die Regelung in § 11 Absatz 2, dass der Zählerstand der Messeinrichtungen für die Verwendung des als Brauchwassers verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers bereits bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt mitzuteilen ist, nicht mehr wie zuvor bis zum 15.02.. Dieses Datum ist analog auch in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung maßgebend.

Im gesamten Satzungstext wurde Stadt Hückeswagen in Schloss-Stadt Hückeswagen geändert.

Die Änderungen im Einzelnen:

§ 1 Allgemeines

Absatz 1 Nummer 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff, WHG (~~§ 18 b Wasserhaushaltsgesetzes~~) und des § 57 LWG NRW

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Nummern 1, 2, 3, 6 d, 7 a und b und 12 erhalten folgende neue Fassung:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. (~~§ 51 LWG NRW~~)
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende (~~und gesammelte~~) Wasser.
6. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen (~~zählt die Entsorgung von~~) Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.
7. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung (~~Abwasseranlage~~) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 3 und 7 erhalten folgende neue Fassung

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser ~~(oder für Wärmegewinnung benutztes Abwasser)~~ vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. ~~(Absatz)~~ 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ~~(als Brauchwasser)~~, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers ~~(als Brauchwasser)~~ auf dem Grundstück sichergestellt ist.
- (2) ~~Die Menge des (Das)~~ als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist ~~(bzgl. der Menge)~~ durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens ~~15.01. des Folgejahres (15.02.)~~ mitzuteilen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Absatz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene ~~(in der Regel die Straßenoberkante)~~ durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) auf seinem Grundstück ~~außerhalb des Gebäudes~~ einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die **abwassererzeugenden** (~~Abwasser-erzeugenden~~) Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des **§ 58 WHG und § 59 LWG** handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Nummer 7 und 15 sowie Absatz 3 erhalten folgende neue Fassung

- (1) 7. § 11 (~~Abs. 1~~)
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
15. § 16 Abs. 2
der Stadt die **abwassererzeugenden** (~~Abwasser-erzeugenden~~) Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach (~~den~~) Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

1. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

1. Nachtrag vom xx.xx.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Absatz 1 Nummer 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff, WHG und des § 57 LWG NRW
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 2

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Nummern 1, 2, 3, 6 d, 7 a und b und 12 erhalten folgende neue Fassung:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
7. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des

Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 3 und 7 erhalten folgende neue Fassung

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

§ 4

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.
- (2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01. des Folgejahres mitzuteilen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 5

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Absatz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige

Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig.

§ 6

§ 16 Indirekteinleiterkataster

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 7

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Nummer 7 und 15 sowie Absatz 3 erhalten folgende neue Fassung

- (1) 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
15. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Im gesamten Satzungstext wurde Stadt Hückeswagen in Schloss-Stadt Hückeswagen geändert.

§ 9

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse Presse	1
-----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung	
Vorlage FB I/2086/2013	3
TOP Ö 2 Verteilung des Jahresüberschusses 2012 des Betriebes Abwasserbeseitigung	
Vorlage FB I/2087/2013	4
TOP Ö 3 Leistungspreise Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	
Vorlage FB III/2097/2013	5
Übersicht der Leistungspreise Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen FB III/2	7
TOP Ö 4 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung d	
Vorlage FB III/2106/2013	8
A1 - Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2014 FB III/2106/2	13
A2 - Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2014 FB III/2106/2013	15
A3 - Neufassung Beitrags- und Gebührensatzung FB III/2106/2013	16
TOP Ö 5 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen	
Vorlage FB III/2105/2013	23
1. Nachtrag Entwässerungssatzung FB III/2105/2013	27

Inhaltsverzeichnis	30
--------------------	----